

Egg, 16. Oktober 2007 Auskünfte: Robert Hammerer

ZI. 730.1

Verordnung über jagdlich anrechenbare Flächen in der Gemeinde Egg

Der Bürgermeister der Gemeinde Egg verordnet gemäß § 6 Abs. 5 Jagdgesetz, LGBI.Nr. 32/1988, i.d.g.F., wie folgt:

§ 1 Beschreibung

Als geschlossenes Siedlungsgebiet im Sinne des Jagdgesetzes gelten jene Teile des Gemeindegebietes von Egg, in welchen sich wegen der dichten Bebauung und den damit verbundenen Störungen während des ganzen Jahres kein Schalenwild aufhält.

§ 2 Geltungsbereich

Nach Anhörung der Jagdgenossenschaften Egg I – V werden als geschlossenes Siedlungsgebiet im Sinne des § 1 folgende Flächen festgelegt:

- Flächen mit der Widmung Freifläche Sondergebiet
- Flächen mit der Widmung als Baufläche
- Flächen mit der Widmung als Bauerwartungsfläche

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2007 in Kraft.

Norbert Fink, Burgermeister